

Satzung des VfB Obertürkheim

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein für Bewegungsspiele“ (VfB) Obertürkheim.
- (2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart-Obertürkheim.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- (4) Als Gründungstag des Vereins gilt der 1. März 1920.
- (5) Der Verein führt die Farben blau-weiß. Sein Emblem ist ein Mühlrad.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (7) Jugendschutz: Dem Verein sind der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern und Mitarbeitenden anvertrauten Kinder und Jugendlichen wichtig. Er stellt es sich zur Aufgabe, sich für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.
- (8) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbunds. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbunds und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die planmäßige Pflege und Förderung des Sports, insbesondere der Sportart Fußball. Er verfolgt das Ziel, seinen Mitgliedern, insbesondere der Vereinsjugend, die Leitbilder der sportlichen Leistung, der Gesundheitsförderung und der Fairness zu vermitteln.
Zur Erfüllung seiner Zwecke führt der Verein regelmäßige Sport- und Spielübungen unter sachgemäß vorgebildeten Übungsleitungen durch.
Er beteiligt sich an den Verbands- und Pokalspielen des betreffenden Sportfachverbands.
Er beschafft, erhält und pflegt die benötigten Sportanlagen, -einrichtungen und -geräte.
- (3) Dabei setzt sich der Verein insbesondere ein für
 - a) die Gleichberechtigung aller Geschlechter,
 - b) die Förderung der Jugend,
 - c) die Förderung gesellschaftlicher Teilhabe von (jungen) Menschen, die aufgrund von Flucht, Migration, Behinderung und/oder ökonomischer Verhältnisse benachteiligt sind und stellt sich gegen jede Form von Diskriminierung.

- (4) Der Verein ist bei der Erfüllung seiner Zwecke frei von parteipolitischen und religiösen Bindungen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die entstehenden Auslagen und Kosten, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege mit Verweis auf den Verwendungszweck und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.

Der Vorstand und die Inhaber:innen von Vereinsämtern können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26 a EStG erhalten. Ein Aufwandsersatz erfolgt nur bis zur Höhe der steuerlichen Pauschalen und steuerfreien Höchstgrenzen.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Formular voraus, das an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag minderjähriger Mitglieder bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertretung, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge mindestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das minderjährige Mitglied volljährig wird.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich die um eine Mitgliedschaft bewerbende Person zu den Grundsätzen des Vereins bekennt, die in dieser Satzung festgelegt sind.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er kann diese Aufgabe auch auf einzelne Vereinsmitglieder delegieren. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft wird schriftlich bestätigt. Gleichzeitig werden die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge fällig.
- (6) Mitglieder, die sich außerordentlicher Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes in widerruflicher Weise zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, innerhalb der festgelegten Zeiten und nach Vorgabe der zuständigen Übungsleitung die Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins zu benutzen, sich an den Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen und die sonstigen, sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte wahrzunehmen.
- (3) Mitglieder ab 16 Jahren sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Sie haben Stimm- und Wahlrecht. Mitglieder unter 16 Jahren können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und das Wort ergreifen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zeitnah über Änderungen, die für die Mitgliedschaft relevant sind, schriftlich zu informieren. Dazu gehören:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- (5) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
 - a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr,
 - b) einen Jahresbeitrag.
 Einzelheiten sind in der Beitragsordnung geregelt.
- (2) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Die Höchstgrenze der Umlage darf die Höhe eines Jahresbeitrages nicht überschreiten und kann nur von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wenn die Beschlussfassung auf der Tagesordnung angekündigt war. Die Begründung der Notwendigkeit muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich zugehen.

- (3) Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit werden. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitrags-erleichterungen zu gewähren.
- (4) Mit Eintritt der Volljährigkeit werden minderjährige Vereinsmitglieder automatisch zu erwachsenen Mitgliedern und zahlen den entsprechenden Beitrag. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung direkt an den zuständigen Vorstand. Der Austritt erfolgt zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen bis zum Jahresende.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins,
- Schuldhaftes Verletzung mit Mitgliedspflichten
- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
- Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verfehlung eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellt. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem

Mitglied nachweisbar bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so akzeptiert es damit den Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Vorstandschaft.

§8 Haftung der Organmitglieder und Vertretungen

- (1) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter:innen oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird von der Vorstandschaft mindestens einmal alle 12 Monate, möglichst im 2. Quartal eines Kalenderjahres, außerhalb der baden-württembergischen Schulferien einberufen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird bei Bedarf durch den Vorstand einberufen, oder wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe bei dem Vorstand beantragen.

- (2) Die Mitgliederversammlung findet als Präsenzveranstaltung statt. In außerordentlichen Fällen kann sie als virtuelle oder hybride Versammlung stattfinden.
- (3) Erste:r Vorsitzende:r oder stellvertretende:r Vorsitzende:r lädt sowohl zur ordentlichen als auch zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt in Textform zum Beispiel per Brief, E-Mail oder vergleichbare elektronische Nachricht unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu benennen sind.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei dem/der ersten Vorsitzenden eingereicht werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung eine leitende Person mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird die Vorstandschaft ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung sind die Mitglieder mit der Einladung zur Mitgliederversammlung von dieser notwendigen Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.
- (8) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (9) Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen und durch Handheben durchgeführt. Geheim wird dann abgestimmt, wenn dies mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder durch Handheben beantragt haben.
- (10) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Dieses enthält mindestens Tagesordnung, Anträge und Beschlüsse und wird von Schriftführer:in und von erster/m Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, unterzeichnet. Das Protokoll wird den Mitgliedern zugänglich gemacht.

§10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands,
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer:innen,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Vorstands,
- Wahl der Kassenprüfer:innen,

- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- Beschlussfassung der vom Vorstand vorgeschlagenen Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren,
- Beratung und Beschlussfassung von Ordnungen gemäß §14,
- Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§11 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Ämtern:
- a) erste:r Vorsitzende:r,
 - b) stellvertretende:r Vorsitzende:r,
 - c) Finanzvorstand,
 - d) Schriftführer:in,
 - e) eine Vertretung der Vereinsjugend,
 - f) bis zu 4 weitere Vorstandsmitglieder, die klar definierte Aufgabenbereiche verantworten.

Personen, die ein Amt übernehmen, müssen Mitglieder des Vereins sein.

Es müssen mindestens die Positionen a-e besetzt sein. Vertretungsberechtigt nach §26 BGB sind jeweils allein die Positionen a und b. Für Vorstandsmitglieder nach f) definiert die bestehende Vorstandschaft klare Aufgabenbereiche und stellt sie der Mitgliederversammlung zur Abstimmung. Die Vereinsjugend wählt eine Person für das Vorstandsamt e). Diese Person muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Die Vertretungsmacht der Vertretungsberechtigten ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000 €, die Zustimmung des Vorstands erforderlich ist. Zudem können rechtsverbindliche Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder zu laufenden Leistungen verpflichten nur mit der Zustimmung des Vorstands abgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für Vereinbarungen mit Sportler:innen, Trainer:innen und Übungsleiter:innen sowie

für Miet- und Pachtverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen.

- (2) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Zur Ausübung seiner Tätigkeiten ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen oder einzelnen Beratungspunkten sachkundige Personen hinzuziehen. Sie nehmen an der betreffenden Sitzung ohne Stimmrecht teil.

- (3) Das Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Es bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl einer Nachfolge oder bis zur Abberufung im Amt.

Um die Kontinuität im Vorstand zu wahren, wird die Position b nach §11(1) in den Jahren mit geraden Jahreszahlen gewählt, die anderen Positionen (a, c-e) werden in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen gewählt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds, das nach §11(1) eine der Positionen a-e besetzt, muss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen werden, für die Positionen nach §11(1) f kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen werden.

- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Der Vorstand kann im Einzelfall auch im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

§12 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an.

§13 Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr an.
- (2) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit dieser Bestätigung in Kraft.
- (3) Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat und noch nicht 18 Jahre alt ist.
- (4) Für das Vorstandsamt nach §11 (1) e wählt die Vereinsjugend in einer Jugendvollversammlung eine Person für die Dauer von 2 Jahren. Diese Person muss ein volljähriges Vereinsmitglied sein und muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§14 Ordnungen

- (1) Der Verein verfügt über eine Beitragsordnung, in der die Einzelheiten zu Beiträgen und Aufnahmegebühren geregelt sind.
- (2) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung beschlossen und vom Vorstand bestätigt wird. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung durch den Vorstand in Kraft.
- (3) Darüber hinaus kann sich der Verein zur Durchführung dieser Satzung weitere Ordnungen geben, insbesondere eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung und eine Ehrungsordnung.
- (4) Für den Erlass und die Änderung der Ordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig. Ausgenommen hiervon sind die Geschäftsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird, sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend beschlossen und vom Vorstand bestätigt wird.

§15 Kassenprüfende

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfende, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfenden beträgt ein Jahr. Sie können einmal wiedergewählt werden. Vor einer erneuten Wahl muss für mindestens eine Amtszeit ein anderes Mitglied für die Kassenprüfung gewählt worden sein.
- (2) Die Kassenprüfenden sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchungen und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies gegenüber der Mitgliederversammlung berichten.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfenden sofort dem Vorstand berichten.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden von Kassenprüfenden kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Vertretung kommissarisch berufen.

§16 Datenschutz

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und vereinsintern gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- (2) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein mitzuteilen.

§17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Personen, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die

stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigt und dafür zuständig.

- (4) Das Vermögen des Vereins fällt nach dessen Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Landeshauptstadt Stuttgart, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.
- (5) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vereinsvermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am XXX beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Stuttgart-Obertürkheim, den XXX

gez.

1. Vorsitzende:r des Vereins